

**HRRS-Nummer:** HRRS 2009 Nr. 50

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2009 Nr. 50, Rn. X

---

**BGH 2 ARs 406/08 / 2 AR 207/08 - Beschluss vom 22. Oktober 2008 (OLG Frankfurt/Main)**

**Ausschließung eines Verteidigers; Verdacht der Begünstigung.**

**§ 138c StPO; § 138d StPO; § 138a StPO**

**Entscheidungstenor**

Die sofortigen Beschwerden des Rechtsanwalts D. und des Beschuldigten G. gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. Juni 2008 werden auf Kosten der Beschwerdeführer verworfen.

**Gründe**

Die Beschwerdeführer wenden sich mit ihren sofortigen Beschwerden gegen den gemäß § 138c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 1  
StPO ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichts, durch den Rechtsanwalt D. von der Mitwirkung als Verteidiger  
des G. in dem Verfahren 2 Js 6367/07 (Staatsanwaltschaft Marburg) ausgeschlossen wurde.

Die sofortigen Beschwerden sind gemäß § 138d Abs. 6 Satz 1 StPO zulässig, jedoch unbegründet. Das 2  
Oberlandesgericht hat die formellen Voraussetzungen der Ausschließung zutreffend bejaht. Die Einwendungen der  
Beschwerdeführer zeigen demgegenüber keine neuen durchgreifenden Gesichtspunkte auf.

Die umfangreiche und sorgfältige Würdigung, auf welche das Oberlandesgericht nach Durchführung der mündlichen 3  
Verhandlung gemäß § 138d StPO seine Überzeugung gestützt hat, es bestehe ein die Ausschließung gemäß § 138a  
Abs. 1 Nr. 3 StPO rechtfertigender Verdacht der Begünstigung gegen den Beschwerdeführer Rechtsanwalt D., ist nicht  
zu beanstanden. Der Vortrag des Rechtsanwalts D., das am 25. Oktober 2007 bei ihm ein gegangene Schreiben des  
Beschuldigten sei infolge eines kanzeleorganisatorischen Fehlers ungeprüft weitergeleitet worden, ist an sich zwar  
geeignet, den Nachweis des Vorsatzes der Begünstigung auszuschließen. Gegen die sachliche Richtigkeit dieses  
Vortrags spricht aber, dass der Beschwerdeführer D. sich erstmals im Beschwerdeverfahren in diesem Sinne  
geäußert hat. Die weiteren Behauptungen der Beschwerdeführer, mit denen sich schon das Oberlandesgericht in  
seinem Beschluss sinngemäß auseinandergesetzt hat, vermögen den hinreichenden Tatverdacht nicht zu erschüttern.

Auch die Rüge, der Vermerk der Staatsanwaltschaft Marburg vom 20. Dezember 2007 habe nicht freibeweislich (vgl. 4  
hierzu Fischer in KK-StPO 6. Aufl. § 244 Rdn. 16) verlesen werden dürfen, ist unbegründet. Das Oberlandesgericht hat  
ausweislich der Beschlussgründe nicht nur die Darstellung der Auswertung der Kontoverdichtungen der D. Bank und  
der Volksbank M. in diesem Vermerk verlesen, sondern auch die Ausdrücke der Kontenbewegungen bei diesen Banken  
als solche verwertet. Eine inhaltliche Fehlerhaftigkeit der Feststellungen des Oberlandesgerichts zeigen die  
Beschwerdebegründungen nicht auf.

Den in den Beschwerdebegründungen wiederholten Beweisanträgen ab 2.6.2 ist das Oberlandesgericht zu Recht nicht 5  
nachgegangen, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen für das Ausschließungsverfahren ohne Bedeutung sind.